

Stadt Emden

Mitteilungsvorlage

öffentlich

Dienststelle:
FD Service/Sozialverwaltung

Datum:
30.08.1999

Vorlagen-Nr.:
13/984

Beratungsfolge:
Sozialausschuss

Sitzungstermin:
22.09.1999

Betreff:

Gewährung von Beihilfen für Beschaffung von Winterfeuerung für den Winter 1999/2000

Inhalt der Mitteilung:

Die örtlichen Sozialhilfeträger sind zur Übernahme der Heizkosten aufgrund des § 12 Abs. 1 BSHG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelungsverordnung) verpflichtet. In der Praxis wird so verfahren, dass für Hilfesuchende, die eine Wohnung mit Sammelheizung bewohnen und laufende Abschläge zusammen mit der Miete zahlen müssen, der Fachdienst die Kosten der sogenannten "Warmmiete" trägt und bei den laufenden mtl. Sozialhilfeleistungen berücksichtigt.

Sozialhilfeempfänger, bei denen in der Sozialhilfeberechnung mit der Miete nicht bereits auch Heizkosten berücksichtigt werden, weil sie mit Einzelöfen ihre Wohnung heizen, erhalten dagegen für die Dauer einer Heizperiode (Oktober bis April) eine Brennstoffbeihilfe. Hierbei handelt es sich um einmalige Leistungen für Heizung.

Auf der Grundlage der "Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" hat die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger im Regierungsbezirk Weser-Ems Empfehlungen für einmalige Leistungen für Heizung erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen werden die Brennstoffbeihilfen alljährlich unter Berücksichtigung der in Emden zu zahlenden Brennstoffpreise ermittelt.

Für das Winterhalbjahr 1999/2000 sind im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung die Brennstoffbeihilfen daher wie folgt festgelegt worden:

	<u>Feste Brennstoffe</u>	<u>Heizöl</u>
1-2 Personen-Haushalte (100 %)	737,-- DM	526,-- DM
3-4 Personen-Haushalte (125 %)	921,-- DM	658,-- DM
5 u. mehr Personen-Haushalte (150%)	1.106,-- DM	789,-- DM
Untermieter bzw. Behinderte in Haushaltsgemeinschaften mit eigenem Bedarf (50 %)	369,-- DM	263,-- DM

Die Preise bei Heizöl gelten bei einer Abnahme von 1000 l.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Stadt Emden

Vorlagen-Nr.:

13/984

Für alleinunterstützte Hilfeempfänger ohne eigenen Haushalt wird die Höhe der Beihilfe individuell festgesetzt. Im übrigen wird die Brennstoffbeihilfe bei entsprechendem Nachweis in Einzelfällen so bemessen, dass Sie zur Beschaffung der notwendigen Winterfeuerung auch abweichend von den Regelwerten ausreicht.

Die Brennstoffbeihilfe wird für Hilfeempfänger, die mit Heizöl heizen, in einer Summe bereits mit der Oktober-Zahlung ausgezahlt. Für die Hilfeempfänger, die mit festen Brennstoffen heizen, wird die Brennstoffbeihilfe in zwei Raten, und zwar zum 01.10.1999 und zum 01.01.2000 jeweils zur Hälfte ausgezahlt.